

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 336/08 B

L 2 U 51/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 U 4/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Unfallkasse Post und Telekom,
Europaplatz 2, 72072 Tübingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben, das am 2.12.2008 beim LSG einging, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Sie kann jedoch, worauf sie durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

